

7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 (Änderungen in rot)

Synopse

Abschnitt IV. Grabstätten

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 15 <u>Wahlgrabstätten</u>	§ 15 <u>Wahlgrabstätten</u>
<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), im Falle von Grüften für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) oder 50 Jahren (Nutzungszeit), verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird bei Vorliegen eines Bestattungsfalles oder im Wege der Vorausabgabe erstmalig verliehen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), im Falle von Grüften für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) oder 50 Jahren (Nutzungszeit), verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird bei Vorliegen eines Bestattungsfalles oder im Wege der Vorausabgabe erstmalig verliehen; es entsteht erst nach Zahlung der Gebühr in voller Höhe. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p>

Absatz VI. Grabmale und bauliche Anlagen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Noch nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">§19a <u>Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit</u></p>
	<p>(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.</p> <p>(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u></p>
<p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen und der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 0,115 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p>	<p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen und der Bestimmungen der §§ 19 und 19 a in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 0,115 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p>

Absatz VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege	§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege
<p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekannteten Verantwortlichen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen lassen undb) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.	<p>(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden sie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen lassen undb) Grabmale und sonstige bauliche Ablagen beseitigen lassen.